

Anlage zur Eintragungsnachricht von besonders geschützten Biotopen nach
§ 28 a NNatG

Auszug aus dem Nieders. Naturschutzgesetz (NNatG)

§ 28 a "Besonders geschützte Biotope"

- (1) Die folgenden Biotope werden unter besonderen Schutz gestellt:
1. Hochmoore einschließlich Übergangsmoore, Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Naßwiesen, Bergwiesen, Quellbereiche, naturnahe Bach- und Flurabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
 2. unbewaldete Binnendünen, natürliche Block- und Geröllhalden sowie Felsen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Magerrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 3. Bruch-, Sumpf-, Au- und Schluchtwälder,
 4. Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Bereich der Küste und tidebeeinflussten Flußläufe,
 5. natürliche Höhlen und Erdfälle.
- (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, sind verboten. Dies gilt auch, wenn der besonders geschützte Biotop noch nicht in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 31 Abs. 1) eingetragen worden ist.
- (3) Die Eintragung besonders geschützter Biotope in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 1 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des Absatzes 2 bekanntgegeben. Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekanntgegeben werden.
- (4) Die Naturschutzbehörde teilt Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Antrag mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein besonders geschützter Biotop befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 verboten ist.
- (5) Auf Antrag kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 zulassen,
1. wenn die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden oder
 2. die Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig sind; es können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angeordnet werden.

§ 63 "Maßnahmen der Naturschutzbehörde"

Die Naturschutzbehörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege sicherzustellen. Sind Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen. Im übrigen gilt für diese Maßnahmen das Niedersächsische Gefahrenabgesetz. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wendet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

Auszug aus § 64 "Ordnungswidrigkeiten"

Ordnungswidrig handelt, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
.....
4. entgegen § 24 Abs. 2 oder § 25 Abs. 2 in einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark die Wege verläßt oder Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet, den Nationalpark oder einzelne ihrer Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
5. entgegen § 27 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern,
.....
8. entgegen § 28 a Abs. 2 einen besonders geschützten Biotop oder entgegen § 28 b Abs. 2 besonders geschütztes Feuchtgrünland zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, wenn der besonders geschützte Biotop oder das besonders geschützte Feuchtgrünland in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft eingetragen oder dem Betroffenen nach § 28 a Abs. 4 bekanntgegeben worden war.

Auszug aus § 65 "Geldbuße"

Ordnungswidrigkeiten nach § 64 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Deutsche Mark, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 und 8 bis zu 100.000,-- Deutsche Mark, geahndet werden.